

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Slopinski
Zimmer 509
T: +49(0)421 361 15028
F: +49(0)421 496 15028

Verteiler

E-Mail:
stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 027
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 6. März 2012

Rundschreiben Nr. 01/2012

Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben von Bauleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.03.2012 wird das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErIG-2012) im Gesetzblatt verkündet werden (Anlage). Bauleistungen, deren Vergabe nach diesem Termin eingeleitet wird, dürfen hiernach bis zu einem Auftragswert von 150 000 EUR im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A getroffene Unterscheidung zwischen Ausbaugewerken, Landschaftsbau und Straßenausstattung, Tief- Verkehrswege- und Ingenieurbau sowie übrigen Gewerken kommt es dabei nicht an. Die freihändige Vergabe ist bis zu einem Auftragswert von 20 000 EUR zulässig.

Ich weise darauf hin, dass sich das InvErlG-2012 deutlich von den gleichnamigen Gesetzen aus den Jahren 2009 und 2011 unterscheidet. Neben den deutlich reduzierten Wertgrenzen ist insbesondere zu beachten, dass die Regelung ausschließlich die erleichterte Vergabe von Bauleistungen betrifft und somit nicht mehr für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL), bzw. für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VOF) gilt.

Das InvErlG-2012 schreibt darüber hinaus keine Mindestbieterzahlen mehr vor und regelt auch keine Veröffentlichungspflichten. Dadurch sind diese Vorschriften aber nicht ersatzlos entfallen. Da § 6 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes auf die VOB/A verweist, finden die dortigen Vorschriften unmittelbar Anwendung:

- Gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 VOB/A sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei weiteren Vergabeverfahren soll unter den Bietern möglichst gewechselt werden.
- Gemäß § 19 Abs. 4 sowie § 20 Abs. 3 VOB/A sind beschränkte Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 25 000 EUR vorab bekannt zu machen, nachträglich ist das beauftragte Unternehmen zu benennen. Eine nachträgliche Veröffentlichungspflicht für freihändige Vergaben besteht ab einem Auftragswert von 15 000 EUR.

Das Gesetz gilt bis zum 1. März 2013 und daher für alle Vergabeverfahren, die bis zu diesem Termin eingeleitet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Blaseio

Anlage:

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen vom 28. Februar 2012.